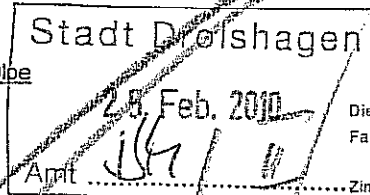


DER LANDRAT DES KREISES OLPE
ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE



Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe



Dienstgebäude:
Fachdienst:
Zimmer:

Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
Stabsbereich 2

1.002

An den
Bürgermeister der Stadt Drolshagen
Postfach 1363
57489 Drolshagen

Auskunfterteil:	Maria Schweinsberg
Telefon:	02761 / 81 449
Fax:	02761 / 945 03 449
E-Mail:	m_schweinsberg@kreis-olpe.de
Aktenzeichen:	SB2.2 15 16 01 - 06
Datum:	24.02.2010
Ihr Zeichen:	20 20-00
Ihr Schreiben vom:	28.01.2010

Kommunalaufsicht

hier: Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Haushaltssatzung 2010 -

Bezug: Ihr Bericht vom 28.01.2010- Az. 20 20-00 -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hilchenbach,

die Anzeige gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW betr. die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen beschlossenen Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 01.02.2010 bei mir eingegangen.

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass der Haushalt in 2010 als fiktiv ausgeglichen (durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage) eingestuft werden kann und damit nur der Anzeigepflicht unterliegt.

Auch wenn derzeit noch keine Genehmigungspflicht für den Haushalt gegeben ist, möchte ich im Folgenden **ausdrücklich** auf einige Aspekte Ihrer Haushaltssituation eingehen, die sich im letzten Jahr dramatisch verschlechtert hat.

Schluss der (NKF-) Haushalt der Stadt Drolshagen im Jahr 2008 noch mit einem geringen Jahresüberschuss in Höhe von 9.244 € ab, musste für 2009 bereits mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.714.052 € geplant werden.

Für das Haushaltsjahr 2010 prognostizieren Sie nun einen Fehlbetrag in Höhe von 1.749.653 €.

Auf Basis dieser Zahlen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen die Festsetzungen in § 4 der am 21.01.2010 verabschiedeten Haushaltssatzung getroffen, nämlich eine Verringerung der Ausgleichsrücklage in Höhe 1.749.653 € zum Zweck des fiktiven Haushaltsausgleichs.

Eine nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage wurde für 2010 nicht festgesetzt. Laut Prognose wird erst im Jahr 2012 eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3 % erforderlich (siehe Anlage 1).

Diese Annahmen lassen sich in der Übersicht „Entwicklung des gemeindlichen Haushalts“, die Sie mit Anzeige des Haushaltes vorgelegt haben (siehe Anlage 1) nachvollziehen.

Der Anfangsbestand der Ausgleichsrücklage am 01.01.2010 wird in dieser Übersicht aber noch auf 3.554.338 € beziffert. Dies beinhaltet rechnerisch jedoch nur die Minderung der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2009 um den für 2009 geplanten SOLL-Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.714.052 €.

Auf meine Bitte hin wurde das Ergebnis für 2009 hochgerechnet und eine aktualisierte Übersicht vorgelegt (siehe Anlage 2).

Einem voraussichtlichen IST-Wert kann nämlich eine weitaus größere Aussagekraft beigemessen werden als der Plan-Ergebniszahl für 2009, die inzwischen mehr als ein Jahr überholt ist. Von daher ist auch aus folgenden Gründen das vorläufige IST-Jahresergebnis als maßgebliches Kriterium für die Beurteilung des Haushaltes heranzuziehen:

Ein zwingender Bestandteil der Haushaltssatzung ist gem. § 78 Abs. 2 Nr. 1 GO NW der Haushaltsplan. Dieser wiederum enthält neben der Bilanz des Vorjahres (2008) (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO NW) auch eine Übersicht bzgl. des voraussichtlichen Standes der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres.

Eine Bilanz des Vorjahres (2009) muss dem Haushaltsplan nicht beigelegt werden; dies dürfte i.d.R. zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres auch nicht möglich sein. Aber schon dem Wortlaut der Vorschrift, welche auf den voraussichtlichen Stand von Verbindlichkeiten abstellt, kann entnommen werden, dass auf die nach objektiven Maßstäben nicht erreichten Planzahlen des Vorjahres nicht verwiesen werden darf.

Vielmehr sind die aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen. Die tatsächliche Finanzsituation – für 2009 ist dies in erster Linie der extrem hohe Einbruch bei den Gewerbesteuererinnahmen - ist so weit wie möglich zu ermitteln und zu beachten.

Es muss zudem berücksichtigt werden, dass der Haushaltsplan eine für die Wirtschaftsführung der Stadt Drolshagen maßgebende Zusammenstellung der Haushaltslage darstellt.

Ein entsprechendes planerisches Vorgehen des politischen Gremiums wäre anhand von unzutreffenden Planzahlen unmöglich, sofern die Diskrepanz zwischen den Planzahlen und dem tatsächlichen Ergebnis nicht lediglich marginal wäre, was z.B. dann nicht unterstellt werden kann, wenn der Haushalt als lediglich anzeigepflichtig beraten wird, er hingegen aber genehmigungspflichtige Bestandteile hätte.

Überdies enthält der Haushaltsplan gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 7 GemHVO NW den Vorbericht. Dieser hat nach § 7 Abs. 1 S. 2 GemHVO NW die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen darzustellen. Es handelt sich dabei um eine bedeutende Informationsquelle für den Rat als entscheidendes politisches Gremium.

Der Vorbericht soll es dem Rat ermöglichen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu machen und Rückschlüsse auf deren Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu ziehen. Auch dies setzt zwingend voraus, dass dem Haushaltsplan bzw. dessen einzelnen Bestandteilen aktuelle, auf möglichst genauen Hochrechnungen basierende Zahlen zugrunde liegen.

Die Verwendung von durch die Realität deutlich eingeholten Planzahlen läuft diesem Zweck zuwider.

Ich fordere Sie daher auf, die Vorberichte künftig umfassender und aktuell zu gestalten.

Ich bitte weiterhin, dafür Sorge zu tragen, dass die Festsetzungen in zukünftigen Haushaltssatzungen nicht mehr auf alten Planzahlen basieren und damit auch für eine seriöse Beratung und Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung tauglich sind.

Es ist zu folgern, dass eine Haushaltssatzung aufgrund der gesetzlichen Regelungen und Anforderungen nicht auf Planzahlen beruhen darf, welche die reale finanzielle Situation der Stadt nicht mehr widerspiegeln.

Dies war jedoch der Fall, da sich das nach den Planzahlen erwartete Defizit im Jahresergebnis 2009 in Höhe von 1.714.052 € (siehe Anlage 1) nach Ihren ersten Angaben, die Sie auf Nachfrage vorlegten, tatsächlich auf ein vorläufiges IST von 4.614.030 € erhöht hatte (siehe Anlage 2).

Einen weiteren zwingenden Bestandteil der Haushaltssatzung bildet gem. § 78 Abs. 2 Nr. 2 GO NW die Festsetzung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Auch diese Festsetzung ist nur anhand realer Zahlen möglich, was der Verwendung alter Planzahlen entgegensteht. Diese lassen nämlich keinen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang tatsächlich auf die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden muss.

Das von Ihnen zunächst bezifferte Jahresdefizit hätte bedeutet, dass die Ausgleichsrücklage zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 nur noch in Höhe von 654.360 € zur Verfügung gestanden hätte, mit der Konsequenz, bereits in 2010 auch die allgemeine Rücklage in Höhe von über 1 Mio. € in Anspruch nehmen zu müssen.

Eine entsprechende Festsetzung (die eine Genehmigungspflicht nach sich gezogen hätte) war aber in der Haushaltssatzung nicht getroffen worden, mit der Folge, dass die Satzung nichtig gewesen wäre.

Weiterhin hätten Sie sich damit auch eng an der Grenze zur Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufstellen zu müssen, befunden.

Denn nach § 75 Abs. 4 Satz 4 GO NRW ist die Genehmigung mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW vorliegen.

Nach § 76 Abs. 1 GO NRW muss eine Gemeinde u.a. dann ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufstellen, wenn sich die allgemeine Rücklage durch Veränderungen in der Haushaltswirtschaft entweder

- innerhalb eines Haushaltsjahres um mehr als 25 % zum Vorjahr verringert (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW) oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren jeweils um mehr als 5 % verringert (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW).

Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK in den Fällen des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW besteht auch dann, wenn die Verringerung der allgemeinen Rücklage oberhalb der Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfolgt, auch wenn im Haushaltsjahr selbst, für das der Haushalt aufgestellt wird, die Voraussetzungen für ein HSK (noch) nicht vorliegen, d.h. die Schwellenwerte (noch) nicht überschritten werden.

Nach der von Ihnen zunächst vorgelegten aktualisierten Übersicht „Entwicklung des gemeindlichen Haushaltes“ für die Stadt Drolshagen (siehe Anlage 2) verringerte sich die allgemeine Rücklage in den zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren 2010 und 2011 um 4,7 % und 8,1 %, somit nur ein Mal um mehr als 5 % (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW).

Dass nach Ihrer Planung der Schwellenwert in Höhe von 5 % nur in 2011 überschritten wird, fußt jedoch allein auf Ihren Prognosen, dass die Erträge – hier insbesondere auch die Steuereinnahmen – künftig kontinuierlich wieder steigen werden.

Unterstellt man nämlich, dass die Erträge insgesamt im Jahr 2010 nicht bei 21.340.171 € (siehe Anlage 2) liegen würden, sondern nur marginal um 80.000 € „sinken“ würden, läge die zu prognostizierende Entnahme aus der allgemeinen Rücklage bei 5,1 % (siehe Anlage 3). Damit lägen die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW vor (Überschreitung der 5% Grenze in 2010 und 2011).

Bei dieser Prognose hätte die Stadt Drolshagen **sofort** ein genehmigungspflichtiges HSK aufzustellen gehabt.

Sie wurden daher gebeten, das von Ihnen für 2009 hochgerechnete vorläufige Ergebnis noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Gemäß Ihren zuletzt vorgelegten Zahlen ist für 2009 von einem voraussichtlichen Defizit in Höhe von 3.500.508 € auszugehen (siehe Anlage 4).

Dies hat zur Folge, dass

- am Ende des Haushaltsjahres 2010 noch der geringe Restbestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 18.229 € prognostiziert wird, mithin eine genehmigungspflichtige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in 2010 nicht erforderlich ist sowie
- aktuell und in der mittelfristigen Finanzplanung nur einmal eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen muss, die die 5% Grenze übersteigt (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW), also keine Pflicht zur Aufstellung eines HSK ausgelöst wird.

Aufgeschlüsselt haben Sie die Differenz in Höhe von 1.113.522 € zwischen den prognostizierten vorläufigen Jahresergebnissen für 2009 (4.614.030 € lt. Anlage 2 und 3.500.508 € lt. Anlage 4) in der Übersicht „Vorläufige Ergebnisrechnung Haushalt 2009“ (siehe Anlage 5).

Insbesondere möchte ich hier auf die Unsicherheit hinweisen, ob die von Ihnen erwarteten Verbesserungen in Höhe von 120.000 € („erwartete Verbesserungen des Ergebnisses u.a. in den Bereichen „Aktivierte Eigenleistungen“, „Abschreibungen“ pp.“) tatsächlich realisiert werden können.

Ich darf dazu noch einmal betonen, dass Sie am Ende des Jahres 2010 nur noch mit einem Restbestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 18.229 € planen. Eine geringere Verbesserung um diesen Betrag würde bedeuten, dass Sie für 2010 eine Genehmigung für eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage hätten beantragen müssen (mit der Folge, dass die verabschiedete Satzung nichtig gewesen wäre (siehe oben)).

Alleine rd. 600.000 € der Verbesserungen ergeben sich aus ertragswirksamen Auflösungen für Rückstellungen für Bauunterhaltungen (siehe Anlage 6).

Begründet werden die Einzelpositionen überwiegend damit, dass „nach erneuter Prüfung kein unmittelbarer Handlungsbedarf“ mehr besteht. Inwieweit diese Aussagen zutreffen, entzieht sich meiner Überprüfung.

Klarstellen möchte ich ausdrücklich, dass

- die Mittel im Falle eines Bedarfes definitiv nicht mehr zur Verfügung stehen, auch mittelfristig dann nicht mehr, und
- die Auflösung sich in der Jahresrechnung zum 31.12.2009, die von der Stadtverordnetenversammlung noch festzustellen sein wird (§ 99 GO NRW), niederschlagen muss.

Hinsichtlich der Ergebnisrechnung weise ich insbesondere auf § 75 Abs. 5 Satz 1 GO NRW hin.

Die Ausführungen belegen, auf welchem schmalen Grat sich der Haushalt der Stadt Drolshagen sowie aktuell als auch in der mittelfristigen Finanzplanung bewegt.

Ohne eine Verbesserung der Ertrags- bzw. Senkung der Aufwandsseite droht nach den derzeitigen Zahlen ein HSK.

Bei dieser Haushaltslage der Stadt Drolshagen erscheint es im Übrigen nicht nachvollziehbar, wie hier über die planmäßige Tilgung hinaus die Verschuldung der Stadt Drolshagen um weitere 1.190.000 € reduziert werden soll (Seite 31 des Vorberichtes).

Auch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage unterhalb der Schwellenwerte kann ein haushaltswirtschaftlich unverträgliches Maß erreichen.

Im Einzelfall kann der schleichende Verzehr des Eigenkapitals bei einer Gemeinde schwerwiegender sein, als das Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes bei einer anderen Gemeinde mit anderen haushaltswirtschaftlichen Gegebenheiten.

Wie der (Anlage 7) zu entnehmen ist, sinkt das Eigenkapital von 28.793.505 € am 01.01.2008 auf geplante 21.023.899 € am 31.12.2013. Dies stellt innerhalb von 5 Jahren einen schleichenden Werteverlust von ca. 7,8 Millionen € dar. Ende 2013 wird somit die allgemeine Rücklage der Stadt Drolshagen um ein Viertel aufgebraucht sein.

Dies belegt deutlich, dass ein fast haushaltswirtschaftlich unverträgliches Maß bezüglich des Eigenkapitalverzehr gegeben ist. Dies gilt umso mehr, als auch zukünftig – wenn auch in zurückgehendem Umfang – Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage veranschlagt werden.

Dieser Rückgang der allgemeinen Rücklage ist auf Dauer **nicht hinnehmbar**.

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung wird dadurch gefährdet.

Den Grundsatz des Haushaltsausgleichs in § 75 Abs. 2 GO NRW, wonach der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein **muss**, kann die Stadt Drolshagen nämlich auch in der mittelfristigen Finanzplanung (2011 und 2012) nicht erfüllen.

Mit der Pflicht zum Haushaltsausgleich wird das Ziel des NKF zur Gewährleistung der intergenerativen Gerechtigkeit in besonderem Maße gefördert. Denn nur dann, wenn in einer Periode allein die Ressourcen verbraucht werden, die auch zur Verfügung stehen, werden nachfolgende Generationen nicht durch einen übermäßigen Ressourcenverzehr früherer Generationen ungerecht belastet.

Gleichzeitig kann nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt die Leistungsfähigkeit der Stadt dauerhaft erhalten bleiben. Ergänzt wird die Verpflichtung zum jährlichen Ausgleich des Haushalts durch das Verbot der Überschuldung gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW. Die Haushaltswirtschaft der Stadt muss danach darauf ausgerichtet sein, das Eigenkapital als Reinvermögen zu erhalten, um so die Leistungsfähigkeit der Stadt dauerhaft zu gewährleisten.

Einen weiteren allgemeinen Haushaltsgrundsatz nennt § 75 Abs. 6 GO NRW. Danach hat die Gemeinde ihre Liquidität sowie die Finanzierung von Investitionen sicherzustellen. Dieser Grundsatz ist unmittelbarer Ausfluss der stetigen Aufgabenerfüllung. Denn nur dann, wenn der Gemeinde eine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, ist die stetige Aufgabenerfüllung gesichert.

Ein besonderes Augenmerk wird daher auf die im laufenden Haushaltsjahr wie auch auf die in der mittelfristigen Finanzplanung aufgezeigte negative Liquiditätssituation zu richten sein, denn die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2013 offenbart, dass die Stadt Drolshagen bei unveränderten Rahmenbedingungen nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um hohe Investitionen planen bzw. durchzuführen zu können.

Alle zukünftigen Investitionen sollten daher im Hinblick auf die zu erwirtschaftenden Abschreibungen kritisch geprüft werden.

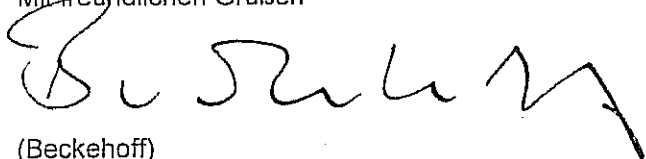
So wird ab sofort unterjährig ständig zu überprüfen sein, ob die Liquiditätslage den Beginn neuer Maßnahmen zulässt, und dass diese gegebenenfalls sogar verschoben werden müssen.

Jede Kommune ist gehalten, ihr Haushaltsgebaren an ihren individuellen finanziellen Möglichkeiten auszurichten.

Eventuelle Handlungsspielräume vergangener Jahre sind nicht mehr vorhanden und auch für die nahe Zukunft nicht zu erwarten.

Es ist notwendig, sich unbedingt am Machbaren zu orientieren, um der gesetzlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich nachkommen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beckehoff', written in a cursive style.

(Beckehoff)

Anlage 3

Entwicklung des gemeindlichen Haushalts									
	Vorvorjahr 2008 TEUR	Vorjahr 2009 TEUR	Vorjahr 2009 Plan Prognose	Vorjahr 2009 TEUR	Haushaltsjahr 2010 TEUR	Planjahr Hj + 1 2011 TEUR	Planjahr Hj + 2 2012 TEUR	Planjahr Hj + 3 2013 TEUR	
Erträge (insgesamt)	21.042.033	21.695.287	Plan	21.695.287	21.230.174	20.189.370	21.296.567	22.367.720	
Aufwendungen (insgesamt)	21.032.789	17.933.602	Prognose	17.933.602	23.089.824	21.990.610	22.002.269	22.122.782	
Jahresergebnis (n. Ergebnisplan)	9.244	4.614.030	Prognose	4.614.030	-1.829.653	-1.801.240	-705.702	244.938	
Anfangsbestand	5.268.390	5.268.390		5.268.390	654.360	0	0	0	
Ausgleichsrücklage	0	-4.614.030		-4.614.030	-654.360	0	0	0	
Zuführung (+)	0	0		0	0	0	0	244.938	
Schlussbestand	5.268.390	654.360		654.360	0	0	0	244.938	
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		Ja		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	
Allgemeine Rücklage	23.267.674	23.267.674		23.267.674	23.267.674	22.092.381	20.291.141	19.585.439	
Entnahme (-)	0	0		0	-1.175.293	-1.801.240	-705.702	0	
Entnahme (in %)	0%	0,0%		0,0%	5,1%	8,2%	3,5%	0,0%	
Zuführung (+)	0	0		0	0	0	0	0	
Schlussbestand	23.267.674	23.267.674		23.267.674	22.092.381	20.291.141	19.585.439	19.585.439	
Genehmigung für Entnahme erforderlich? (Ja/Nein)	Nein	Nein		Nein	ja	ja	ja	Nein	
Haushalts-sicherungs-konzept									
Entnahme > 25 %									
Entnahme > 2 x 5 %									
Rücklage < / = 0									
Genehmigung für Entnahme und HSK erforderlich? (Ja/Nein)	Nein	Nein		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	

Ertrag gegenüber Anlage 2 gemindert um 80.000 €

Vorläufige Ergebnisberechnung Haushalt 2009

	Planansatz	vorl. Ergebnis	mehr/weniger	
Steuern und ähnliche Abgaben	16.064.000	11.873.342	-4.190.658	
davon				
4012000 Grundsteuer B	1.300.000	1.317.000	17.000	
4013000 Gewerbesteuer	8.900.000	5.280.000	-3.620.000	
4021000 Gemeindeanteil EK.-Steuer	4.800.000	4.210.000	-590.000	
4022000 Gemeindeanteil Ums.-Steuer	550.000	526.000	-24.000	
4051000 Leistg.n.d.Familienleistgsausgleich	420.000	450.000	30.000	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.093.122	1.326.934	233.812	
Sonstige Transfererträge	1.650	205.221	203.571	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.297.551	3.348.513	50.962	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	193.825	178.967	-14.858	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	392.435	880.737	488.302	
Sonstige ordentliche Erträge	500.604	1.294.364	793.760	
Aktivierete Eigenleistungen	11.000	11.000	0	= Plan
Ordentliche Erträge	21.554.187	19.119.078	-2.435.109	
Personalaufwendungen	3.993.145	4.071.418	78.273	
Versorgungsaufwendungen	335.558	304.265	-31.293	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.889.087	3.782.505	-106.582	
Bilanzielle Abschreibungen	2.211.701	2.211.701	0	= Plan
Transferaufwendungen	11.247.261	10.766.563	-480.698	
sonstige ordentliche Aufwendungen	677.587	616.996	-60.591	
<i>Erwartete Verbesserungen des Ergebnisses u.a. in den Bereichen "Aktivierete Eigenleistungen", "Abschreibungen" pp.</i>		-120.000	-120.000	
Ordentliche Aufwendungen	22.354.339	21.633.448	-720.891	
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-800.152	-2.514.370	-1.714.218	
Finanzerträge	141.100	48.954	-92.146	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.055.000	1.035.092	-19.908	
Jahresergebnis	-1.714.052	-3.500.508	-1.786.456	
Verringerung der Ausgleichsrücklage (Plan)	1.714.052			
Verringerung der Ausgleichsrücklage (Prognose)		3.500.508		
Summer Verschlechterung			1.786.456	

Übersicht über Rückstellungsaufösungen für Bauunterhaltungen 2009

Anlage 6

Nr.	Objekt	Maßnahme	Begründung für Auflösung / Bewertungsauswirkungen	Jahr der Rückst.bild.	Höhe der Ertragsauflös.
1	Bahnbrücke Wenkhausen	Vollsanierung	Ursprüngl. Vollsanierung vorgesehen. Nach erneuter Sachverhaltsbeurteilung nur noch blosse Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht oberhalb der Bundesstraße angestrebt, was mit 50.000 € erreicht werden kann. Es besteht also nur noch ein geringerer Rückstellungsbedarf. Die Restrückstellung wird entsprechend aufgelöst. Der Restwert der Brücke beträgt 1 €, somit entsteht kein außerordentl. Abschreibungsaufwand am Anlagegut Bahnbrücke	31.12.2007	156.000,00 €
2	Straßenaufbau Alperscheid	Deckenüberzug Alperscheid (von Alperscheid-Stadtgrenze Olpe)	Nach erneuter Überprüfung besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Damit entfällt der Rückstellungsgrund. Die seinerzeit gebildete Rückstellung hatte keinen Einfluss auf die Erstbewertung des Straßenabschnitts, daher ist keine Wertminderung am Straßenabschnitt (außerordentliche AfA) vorzunehmen.	31.12.2007	33.345,00 €
3	Straßenaufbau Benolpe - Feldmannshof	Deckenüberzüge für Straßen Zum Buchenw., Am Windhagen	Nach erneuter Überprüfung besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf hierfür. Damit entfällt der Rückstellungsgrund. Die seinerzeit gebildete Rückstellung hatte keinen Einfluss auf die Erstbewertung des Straßenabschnitts. Daher ist keine Wertminderung am Straßenabschnitt (außerordentliche AfA) vorzunehmen.	31.12.2007	57.600,00 €
4	Germinghauser Weg, Hützemert	Deckenüberzug für die Straße "Germinghauser Weg"	Nach erneuter Überprüfung besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf hierfür. Damit entfällt der Rückstellungsgrund. Die seinerzeit gebildete Rückstellung hatte keinen Einfluss auf die Erstbewertung des Straßenabschnitts, so dass keine Wertminderung am Straßenabschnitt (außerordentliche AfA) vorgenommen werden muss.	31.12.2007	27.000,00 €
5	Brandburger Str., Halbhusten	Deckenüberzug für die Straße "Brandenburger Straße"	Nach Überprüfung besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf hierfür. Damit entfällt der Rückstellungsgrund. Die seinerzeit gebildete Rückstellung hatte keinen Einfluss auf die Erstbewertung des Straßenabschnitts, daher ist keine Wertminderung am Straßenabschnitt (außerordentliche AfA) vorzunehmen.	31.12.2007	48.000,00 €

Nr.	Objekt	Maßnahme	Begründung für Auflösung / Bewertungsauswirkungen	Jahr der Rückst.bild.	Höhe der Ertragsauflös.
6	Rathaus	Rückbau Schieferverkleid. (im Zusammenhang mit Erneuerung Dacheindeckung)	Nach erneuter Überprüfung besteht für die genannte Maßnahme kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Bei der zusammenhängenden Erneuerung der Dacheindeckung inkl. Wärmeisolierung wurde festgestellt, dass die gebildete Rückstellung zu hoch bemessen gewesen ist; daher erfolgt nun die Auflösung dieser Rückstellungssumme	31.12.2007	53.000,00 €
7	GS Hützemert	Erneuerung Dacheindeckung inkl. Wärmeisolierung	Nach erneuter Überprüfung wurde festgestellt, dass nach weiterer Begutachtung die Schäden an der Dacheindeckung inkl. Wärmeisolierung weniger stark ausfallen, wie ursprünglich angenommen, so dass die vorsorglich gebildeten Rückstellungen aufgelöst werden können.	31.12.2007	68.000,00 €
		Feuchtigkeitsabdichtung	Die Feuchtigkeitsabdichtungen konnten zunächst mit geringem Bauunterhaltungsaufwand behoben werden, so dass sich auch diese Rückstellung erübrigt hat (Rückstellung war zu hoch bemessen)	31.12.2007	9.000,00 €
		Austausch Glasbauelemente gegen Fensterelemente	Nach erneuter Überprüfung wurde festgestellt, dass der Glasbauelementeaustausch zwar wünschenswert ist, aber nicht als unterbliebene Instandhaltung angesehen werden muss; daher erfolgt eine Auflösung dieser Rückstellung	31.12.2007	18.000,00 €
8	Turnhalle Hützemert	Feuchtigkeitsabdichtung	Die Feuchtigkeitsabdichtungen konnten zunächst mit geringem Bauunterhaltungsaufwand behoben werden, so dass sich die Rückstellung erübrigt hat (Rückstellung war zu hoch bemessen)	31.12.2007	4.000,00 €
9	GS Schreibershof	Feuchtigkeitsabdichtung	Auch in der GS Schreibershof konnten die Feuchtigkeitsabdichtungen zunächst mit geringem Bauunterhaltungsaufwand behoben werden, so dass die Mittel dieser Rückstellung aufgelöst werden können (waren zu hoch bemessen)	31.12.2007	15.000,00 €
		Verkleidung Ortgangverkastung	Nach erneuter Überprüfung wurde festgestellt, dass die Verkleidung der Ortgangverkastung zwar wünschenswert ist, aber nicht eine unterbliebene Instandhaltung darstellt; somit ist der Rückstellungsgrund entfallen	31.12.2008	3.500,00 €
10	Hernscheid-Schule	Renovierungsanstrich Fenster	Sowohl der Fensterrenovierungsanstrich als auch die Erneuerung der Außentreppenanlage stellen nach Überprüfung nicht zwingend unterbliebene Instandhaltungen dar (kein unmittelbarer Handlungsbedarf), so dass Rückstellungsaufösungen erfolgen sollten.	31.12.2008	12.000,00 €
		Erneuerung Aussentreppeanlage		31.12.2008	7.800,00 €

Nr.	Objekt	Maßnahme	Begründung für Auflösung / Bewertungsauswirkungen	Jahr der Rückst.bild.	Höhe der Ertragsauflös.
11	Übergangsheim Bleche	Erneuerung der Eingangstür	Nach Überprüfung sind die geplanten Maßnahmen weniger dringlich, als dass nicht auf eine kurzfristige Realisierung verzichtet werden kann. Damit entfällt der Rückstellungsgrund, so dass eine entsprechende Auflösung vorzunehmen ist; Diese Umstände hatten keinen Einfluss auf die Höhe der Erstbewertung.	31.12.2007	3.800,00 €
		Renovierung Sanitärbereich		31.12.2008	10.000,00 €
		Erneuerung Wendeltreppe		31.12.2007	11.200,00 €
12	Wohncontainer Wünne	Erneuerung Fenster	Nach Überprüfung wurde festgestellt, dass die Fenster noch funktionsfähig sind. Es handelt sich somit um keine unterlassene Instandhaltung. Die Rückstellung ist deshalb aufzulösen.	31.12.2007	10.000,00 €
13	Turnhalle Buscheid	Erneuerung Zentralheizung	Nach neuer Einschätzung hat sich die Gesamtsituation für das v.g. Objekt durch den geplanten Komplettneubau eines Umkleidetrakts durch den SC Drolshagen mit eigener Heizung vollkommen geändert, so dass für die Erneuerung vorhandene Heizung (und aufgrund des jetzt verringerten Heizbedarfs) kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht; der Rückstellungsgrund ist damit entfallen und eine Rückstellungsauflösung daher erforderlich	31.12.2007	18.000,00 €
			SUMME ERTRAGSAUFLÖSUNGEN 2009		565.245,00 €

+

weitere Auflösungen aus Abrechnung von Rückstellungsmaßnahmen 2009

Rathaus	Erneuerung Dacheindeckung	20.011,94 €
GS Schreibershof	Renovierung Traufengesimse	1.595,62 €
Hauptschule	Erneuerung Eingangstüren Ebene A	265,00 €
Sporthalle Herrnsch	Erneuerung Dacheindeckung	1.726,71 €
KG Iseringhausen	Dacherneuerung	8.322,88 €
Bahnbrücke Hagener Str./Bahnhofstraße	Abriss Bahnbrücke	2.012,46 €

Summe Restertragsauflösungen aus Abrechnung Rückstellungsmaßnahmen 2009 **33.934,61 €**

GESAMTSUMME ERTRAGSAUFLÖSUNG AUS RÜCKSTELLUNGEN

599.179,61 €

Entwicklung des Eigenkapitals Stadt Drolshagen	
Eigenkapital Eröffnungsbilanz (01.01.2008)	28.793.505 €
Allgemeine Rücklage Vorjahr	23.258.431 €
+ Ausgleichsrücklage Vorjahr	5.268.390 €
+ Sonderrücklage Vorjahr	0 €
+ Jahresüberschuss Vorjahr	9.243 €
= Eigenkapital 2008	28.536.064 €
- Jahresfehlbetrag 2009 (Prognose)	-3.500.508 €
- Jahresfehlbetrag 2010 (Plan)	-1.749.653 €
= Plan Eigenkapital 2010	23.285.903 €
- Jahresfehlbetrag 2011	-1.801.240 €
= Plan Eigenkapital 2011	21.484.663 €
- Jahresfehlbetrag 2012	-705.702 €
= Plan Eigenkapital 2012	20.778.961 €
- Jahresüberschuss 2013	244.938 €
= Plan Eigenkapital 2013	21.023.899 €